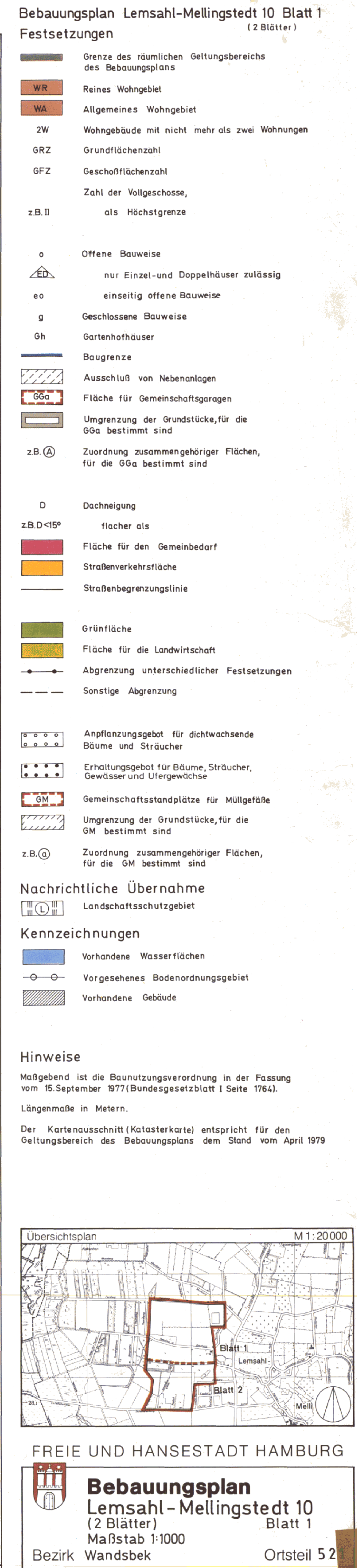




Gesetz über den Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 10

Vom 2. Juli 1981

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lemsahl-Mellingstedt 10 für den Geltungsbereich Eichelhäherkamp — Westgrenze des Flurstücks 193, über das Flurstück 1784, Westgrenzen der Flurstücke 256, 269, 270 (Tannenhof), 1834, 344 und 345, über das Flurstück 134 (Bilenburg), Westgrenzen der Flurstücke 346 und 405 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt — Fiersburg — über die Flurstücke 1828 und 1833, Ostgrenzen der Flurstücke 1827 und 1829, Südgrenzen der Flurstücke 1829 und 1827, Ostgrenzen der Flurstücke 404 und 361 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt — Huulkamp — über das Flurstück 270 (Tannenhof), Ostgrenzen der Flurstücke 232 und 222 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt — Seeburg — Ostgrenze des Flurstücks 209 der Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 521) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Soweit bei eingeschossigen Gebäuden die Dachneigung auf 15 Grad begrenzt ist, wird ein Staffelgeschoß ausgeschlossen.
2. In dem Gebiet mit einseitig offener Bauweise sind die Gebäude traufständig an der Nordgrenze der Grundstücke zu errichten.
3. Auf der als Sportanlage festgesetzten Fläche sind bauliche Anlagen des Hochbaus nur innerhalb des durch Baugrenzen gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksteils zulässig. Die Gebäudehöhe darf für Clubhäuser und andere bauliche Anlagen des Hochbaus wie Wasch-, Umkleide- und Geräteräume nicht mehr als 5,0 m, für Hallen nicht mehr als 10,0 m über Geländeoberfläche betragen.
4. Für das Neubaugebiet ist eine Beheizung nur durch Sammelheizwerke zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmeerzeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. Juli 1981

Der Senat